

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter zur Genehmigung von Ausnahmen von streifenförmigen und bodennahen Aufbringstechniken nach § 6 Absatz 3 Satz 4 der Düngeverordnung (DüV) vom 19.08.2024

Der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter ändert hiermit die o.g. Allgemeinverfügung vom 16.05.2024 wie folgt:

1. Unter Nr. 1 wird folgender Buchstabe d) neu eingefügt:

d) Betriebe, die am 1.7. eines Jahres weniger als 15 Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche (LF) bewirtschaften und gleichzeitig diese Betriebsfläche zu mehr als 50% in der jeweils aktuellen »Kulisse« , welche der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter jährlich auf der Webseite <https://www.duengung-nrw.de> veröffentlicht, liegt.
2. Im Übrigen bleibt es bei den bisherigen Regelungen.
3. Diese Änderung gilt einen Tag nach Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung

Die unter Punkt d) genannten Betriebe werden aufgrund der Abwägung des Interesses an einer effektiven Reduzierung der Ammoniakemissionen und dem Interesse, kleine Betriebe nicht mit unzumutbaren Kosten zu belasten, ausgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Klägerin beziehungsweise der Kläger zur Zeit der Klageerhebung ihren oder seinen Sitz oder Wohnsitz hat.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz in der Städteregion Aachen oder den Kreisen Düren, Euskirchen oder Heinsberg ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Hagen oder Hamm oder des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises oder der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein oder Soest ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen oder Wuppertal oder der Kreise Kleve oder Mettmann, des Rhein-Kreises Neuss oder der Kreise Viersen oder Wesel ist die Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen oder Herne oder der Kreise Recklinghausen oder Unna ist die Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln oder Leverkusen oder des Oberbergischen Kreises, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises oder des Rhein-Sieg-Kreises ist die Klage beim Verwaltungsgericht Köln zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld oder der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke oder Paderborn ist die Klage beim Verwaltungsgericht Minden zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger mit Sitz oder Wohnsitz im Gebiet der kreisfreien Stadt Münster oder der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt oder Warendorf ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster zu erheben.

Für Klägerinnen beziehungsweise Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen ist die Klage beim Verwaltungsgericht Münster zu erheben.

Dr. Arne Dahlhoff

Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter